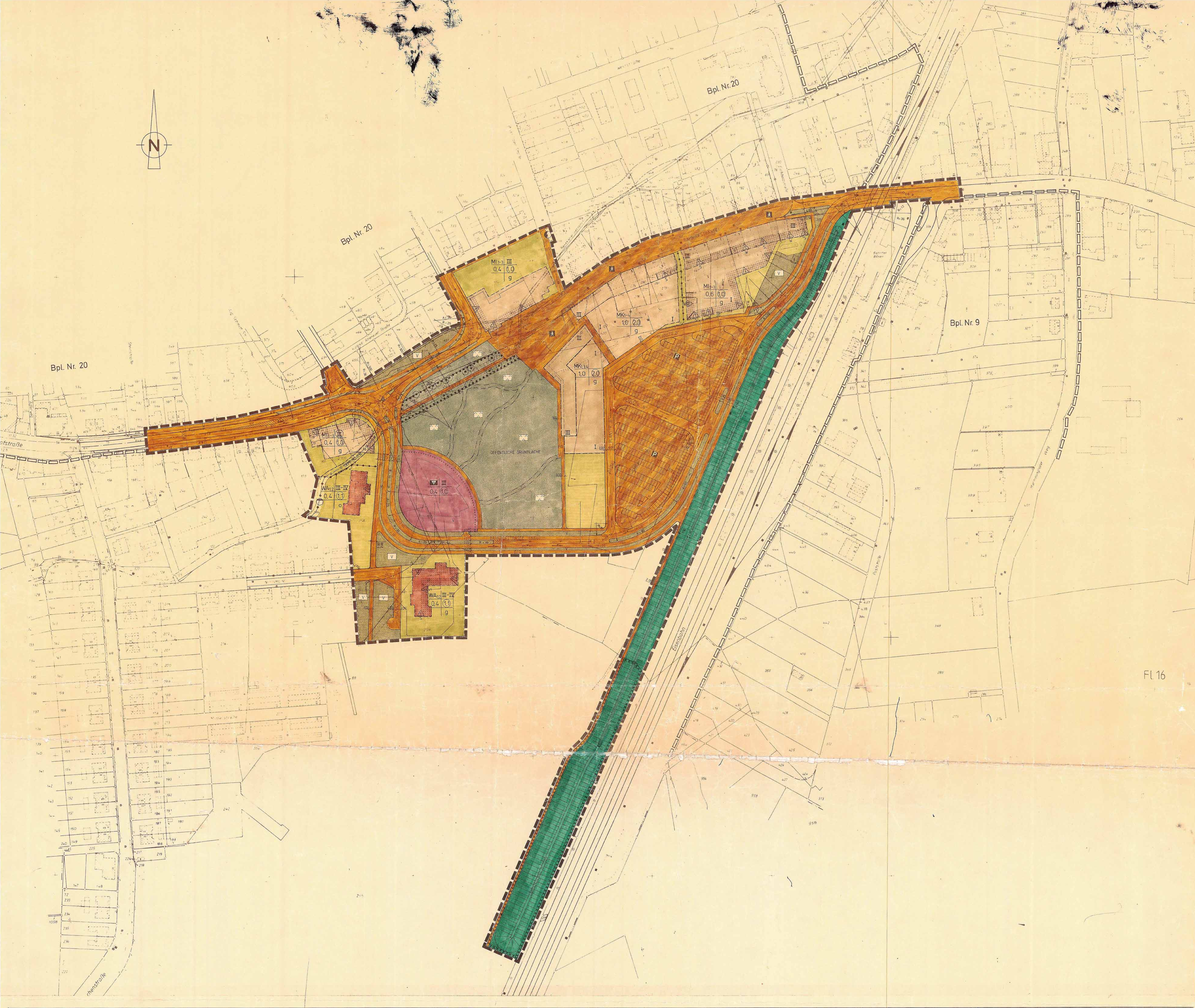

ZEICHENERKLÄRUNG

1.0
EINTRAGUNGSSYSTEMATIK

DER INHALT DES BEBAUUNGSPLANES IST DURCH ZEICHNUNG -UNTER VERWENDUNG DER UNTER DER LAUFENDEN NUMMER 2.0 - 2.12 AUFGEFÜHRTEN PLANZEICHEN- SCHRIFT- ODER TEXT FESTGESETZT.

PLANZEICHEN UND EINTRAGUNGEN MIT ANDERER RECHTSQUALITÄT SIND UNTER DEN LAUFENDEN NUMMERN 3.0 - 6.0 BESCHRIEBEN ODER TEXTLICH BESONDERS AUFGEFÜHRT.

FUSSNOTEN AN SYMBOLEN ODER ABKÜRZUNGEN IN DER ZEICHNUNG WEISEN AUF BESONDERE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN HIN.

NUTZUNGSSCHABLONE — FÜLLSCHEMA

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	BAUWEISE

2.0
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BIS (3) UND (7) BauGB

2.01
ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB

WR	REINES WOHNGEBIET	§ 3 BauNVO
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauNVO
MI	MISCHGEBIET	§ 6 BauNVO
MK	KERNGEBIET	§ 7 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB (DIE ZAHLENWERTE SIND BEISPIELE)

- (II) ZWINGEND — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 16 (2) BauNVO § 17 (4) BauNVO
- II HÖCHSTGRENZE
- II-III MINDESTGRENZE - HÖCHSTGRENZE
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL §§ 16 (2), 17 (1) UND (2) BauNVO
- 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL §§ 16 (2), 17 (1) UND (2) BauNVO

2.02
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 (5) BauNVO

2.03
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 (7) BauGB

2.04
BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE § 9 (1) 2 BauGB

- HAUPTFIRSTRICHTUNG § 9 (1) 2 BauGB
- o OFFENE BAUWEISE § 22 BauNVO
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE § 22 BauNVO
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE BAULINIE / BAUGRENZE § 23 (1) BauNVO

2.05

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 5 BauGB
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- B BÜRGERHAUS

2.06

- FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 (1) NR. 10 BauGB
- -HIER SICHTDREIECKE- SH. AUCH FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

2.07

- VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BauGB
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (ZWECKBESTIMMUNG SH. EINSCHRIEB BZW. PLANZEICHEN) Z.B.
- FUSSGÄNGERBEREICH
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE Z.B. 230 ANZAHL DER GEPL. STELLPLÄTZE
- MF MISCHFLÄCHE
- F/R FUSS- UND/ODER RADWEG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG) DIE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ENTFÄLLT, WENN SIE MIT EINER BAULINIE ODER BAUGRENZE ZUSAMMENFÄLLT.

EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHE [§ 9 (1) 4 UND 11 BauGB]

- EINFAHRT / AUSFAHRT
- EINFAHRTSBEREICH
- AUSFAHRTSBEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

2.08

- FLÄCHEN FÜR DIE VER- UND ENTSORGUNG § 9 (1) 12 UND 14 BauGB
- ELEKTRIZITÄT
- GAS
- WASSER
- ABWASSER

2.09
VERSORGUNGSLEITUNGEN [§ 9 (1) 13 BauGB]

- OBERIRDISCH
- UNTERIRDISCH
- E ELEKTRIZITÄT
- G GAS
- W WASSER
- S SCHMUTZWASSER
- R REGENWASSER

2.10

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE [§ 9 (1) 15 BauGB]
- PARKANLAGE
- KLEINKINDERSPIELPLATZ FÜR KINDER IM ALTER VON 1-6 JAHREN (MAX. GR. 150 m²)

2.11

- MIT GEH- (G), FAHR- (F) UND LEITUNGSRECHTEN (L) ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 (1) 21 BauGB
- BEI SCHMALEN FLÄCHEN (BEGÜNSTIGTE SH. EINSCHRIEB)

2.12

- FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN I.S.D. BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 (1) 24 BauGB
- LÄRMSCHUTZWALL
- LÄRMSCHUTZWAND
- LÄRMSCHUTZVORKEHRUNGEN (PASSIV) ENTSPRECHEND DEN FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

2.13

- FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN U. FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN U. SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) 25b BauGB
- BÄUME

3.0
KENNZEICHNUNG IN TEXTFORM GEMÄSS § 9 (5) 2 BauGB

UNTER DEN IM GELTUNGSBEREICH LIEGENDEN FLÄCHEN GEHT DER BERGBAU UM.

- FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND § 9 (5) 3 BauGB

4.0
KENNTLICHMACHUNG

- ZU BESEITIGENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN

5.0
SONSTIGE DARSTELLUNGEN (KEINE FESTSETZUNGEN)

- AUFTEILUNGSVORSCHLAG DES STRASSENQUERSCHNITTES (SH. AUCH PLANEINSCHRIEB)
- G GEHWEG
- R RADWEG
- P PARKPLÄTZE
- V VERKEHRSGRÜN
- V VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN
- VORSCHLAG ZUR GRUNDSTÜCKSTEILUNG

6.0
BESTANDSDARSTELLUNG

DER IN SCHWARZ EINGETRAGENE BESTAND IST ENTSPRECHEND DER ZEICHENVORSCHRIFT FÜR KATASTERKARTEN UND VERMESSUNGSRISSE IN NORDRHEIN-WESTFALEN (ZEICHENVORSCHRIFT NW) RD.ERL.D. INNENMINISTERS VOM 20.12.78 - ID 2 - 7120 DARGESTELLT.

- GEMARKUNGSGRENZEN
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- z.B. 189 FLURSTÜCKSNUMMER
- VORH. GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER / GESCHOSSZAHL
- WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
- ZUGEHÖRIGKEITSHAKEN
- BÖSCHUNGEN
- MAUER
- ZAUN
- KANALDECKEL
- STRASSENLEUCHTEN
- STRASSENSINKKASTEN

TEXTL. FESTSETZUNGEN, NACHR. ÜBERNAHMEN, HINWEISE U. KENNZEICHNUNG

1. Die im Plan mit der Fußnote 1. bezeichneten Baugebiete sind als "vorbelastete Baugebiete" gekennzeichnet (§ 9 Abs. 5 BauGB).
2. Festsetzung: Lärmschutzvorkehrungen (passiv) gem. § 9 (1) 24 BauGB

   Zur Sicherung einer ausreichenden Wohn- und Nachtruhe sind bei der Errichtung von zulässigen Wohnungen in den so gekennzeichneten Bereichen an das Schalldämm-Maß der Außenbauteile gem. nachfolgender Tabelle für die dem Aufenthalt von Personen dienenden Wohn- und Schlafräume besondere Anforderungen zu stellen:

   Tabelle: Erforderliche Schalldämm-Maße von Außenbauteilen als Funktion des Außenpegelbereiches.

Außenpegelbereich	Gebiet	Erforderliches Schalldämm-Maß R'_w / dB Außenwände / Dächer	Fenster	SSK
Straßenverkehr TAG				
62 - 66	MI	35	28 - 33	2
57 - 61	MI	35	23 - 27	1
	WA	35	28 - 33	2
		Anforderung für Wohn- u. Schlafräume		
Schienenverkehr NACHT				
62 - 66	MI	40	33 - 38	3
57 - 61	MI	35	28 - 33	2
52 - 56	MI	35	23 - 27	1
47 - 51	WA	35	23 - 27	1
		Anforderung nur für Schlafräume		

   SSK: Schallschutzklasse nach VDI 2719.

   Die Ziffern innerhalb des im Plan eingetragenen Planzeichens ⚠ geben die hier erforderliche Schallschutzklasse (SSK) gemäß der vorstehenden Tabelle an. Die Schallschutzklasse der Fenster schließt das zugehörige Schalldämm-Maß der Außenwände/Dächer ein.

   Die außerhalb des Planzeichens eingetragenen Buchstaben verweisen auf die besonderen Anforderungen an die jeweiligen Außenbauteile der Aufenthaltsräume. Hierbei gilt S nur für Schlafräume; W für Wohnräume bzw. ohne Buchstaben für Wohn- u. Schlafräume.

   Wenn die Fensterfläche in der zu betrachtenden Außenwand mehr als 60 % der Außenwandfläche beträgt, gelten für die Fenster die gleichen Schalldämm-Maße wie für Außenwände.

   Rolladenkästen müssen mindestens das gleiche Schalldämm-Maß wie die Fenster aufweisen. Fenster ab Schallschutzklasse 3 müssen zum Zweck der Dauerlüftung mit schallgedämmten Lüftungselementen ausgerüstet sein, sofern die Lüftung nicht auf andere Weise sichergestellt ist. Die Lüftungselemente müssen die gleichen Anforderungen wie die Fenster erfüllen.
3. Festsetzung für die im Plan mit der Fußnote 3 bezeichneten Baugebiete:

   In den Kerngebieten (MK) und den Mischgebieten (MI) sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) in der z.Zt. geltenden Fassung nicht zulässig gemäß § 1 Abs. 9 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO.
4. Festsetzung für die im Plan mit der Fußnote 4 bezeichneten Baugebiete (Kerngebiet MK_4):

   Oberhalb des 1. Vollgeschosses sind Wohnungen allgemein zulässig (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO).
5. Hinweis: Die Unterteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes (hinweisliche Eintragungen).
6. Hinweis: Die Fuß- und Radwege innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind hinweislich eingetragen.
7. Hinweis: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h., Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

VERFAHRENSVERMERKE

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN GENAUIGKEITSANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1981
STAND DER KATASTERKARTEN 10.12.87 (OHNE ÖRTL. ÜBERPRÜFUNG)
HAMM, DEN 28.3.88

gez. Kröger
ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES
FÜR DIE GEMEINDE
BÖNEN, DEN 28.03.1988

[Unterschrift]
BAUDEZERNENT

DER RAT DER GEMEINDE HAT GEMÄSS § 2 (1) BauGB AM 19.05.88 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ERFOLGTE AM 25.05.88 IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT DER GEMEINDE BÖNEN, AUSGABE NR. 4
BÖNEN, DEN 25.05.88

gez. Wienhusen — BÜRGERMEISTER
gez. Spring — RATSMITGLIED
gez. Mochel — SCHRIFTFÜHRER

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AUFGRUND SCHREIBENS VOM 09.05.88
BÖNEN, DEN 15.06.88

gez. Huesmann
~~BAUDEZERNENT~~

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 (1) BauGB HAT AM 06.6.88 ALS BÜRGERVERSAMMLUNG STATTGEFUNDEN
BÖNEN, DEN 08.06.88

gez. Schmiedel
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE GEMÄSS § 3 (2) BauGB ERFORDERLICHE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT DER BEGRÜNDUNG VOM 28.03.88 AM 06.07.88 BESCHLOSSEN.
BÖNEN, DEN 06.10.88

gez. Schmiedel
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG VOM 28.03.88 GEMÄSS § 3 (2) BauGB NACH ERFOLGTER BEKANNTMACHUNG AM 15.7.88 IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT DER GEMEINDE BÖNEN, AUSGABE NR. 6 IN DER ZEIT VOM 25.07.88 BIS 29.08.88 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
BÖNEN, DEN 06.10.88

gez. Schmiedel
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE BÖNEN HAT AM 22.09.88 DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BauGB UND DIE BEGRÜNDUNG VOM 28.3.88 ZU DEM PLAN BESCHLOSSEN.
BÖNEN, DEN 06.10.88

gez. Schmiedel
GEMEINDEDIREKTOR

DAS ANZEIGEVERFAHREN GEMÄSS § 11 BauGB WURDE DURCHGEFÜHRT. DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WURDEN LAUT VERFÜGUNG
VOM
AZ.:
NICHT GELTEND GEMACHT.
ARNSBERG, DEN

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT (I.A.)

DIE IN DER VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN ARNSBERG VOM ______ ENTHALTENEN NEBENBESTIMMUNGEN SIND IN ______ FARBE EINGETRAGEN.
DER RAT DER GEMEINDE BÖNEN HAT DEN NEBENBESTIMMUNGEN AM ______ ENTSPROCHEN.
BÖNEN, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEMÄSS § 11 BauGB FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN SOWIE SEINE AUSLEGUNG IST GEMÄSS § 12 BauGB AM 27.12.88 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
BÖNEN, DEN 29.12.88

gez. Schmiedel
GEMEINDEDIREKTOR

§§ 4 UND 28 (1)g DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV. NW. 1984 S. 475)
BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) - IN DER GEGENWÄRTIG GELTENDEN FASSUNG- IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO-) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I S. 1763) GEÄNDERT DURCH ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 19. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2665) - IN DER GEGENWÄRTIG GELTENDEN FASSUNG-
VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 - PlanzV 81) VOM 30. JULI 1981 (BGBl. I S. 833)

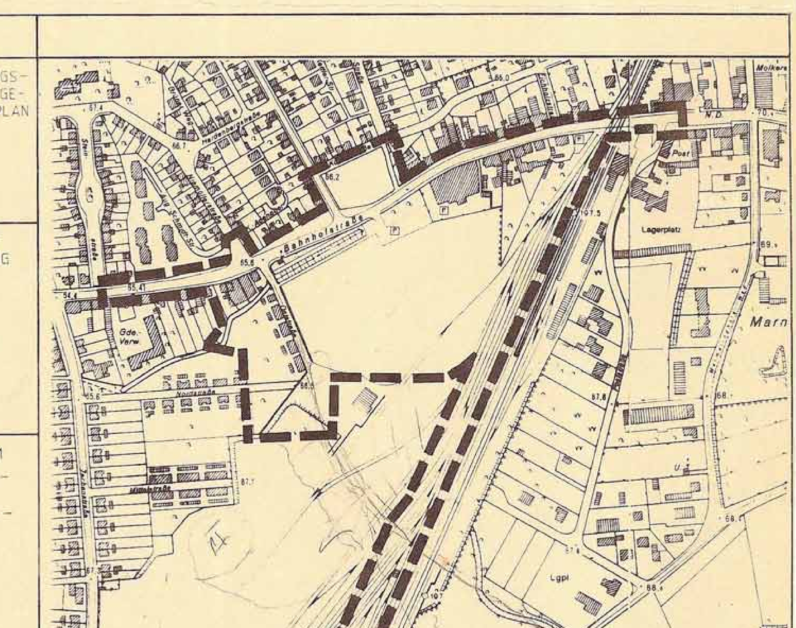

GEMEINDE BÖNEN

KREIS UNNA
ORTSTEIL: BÖNEN - MITTE

BEBAUUNGSPLAN NR. 24 A "ORTSMITTE BÖNEN"

BESTEHEND AUS:

PLANZEICHNUNG
TEXTL. FESTSETZUNGEN,
NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND KENNZEICHNUNGEN
BEGRÜNDUNG GEM. § 9 ABS. 8 BauGB VOM 28. MÄRZ 88
LÄRMSCHUTZGUTACHTEN VOM 07.03.88 U. 08.04.88

MA. 1 : 1000